

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Köln und die Leitungsgremien der weiteren kirchlichen Körperschaften

nachrichtlich per E-Mail:
Rendanturleiter, Verwaltungsleiter

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

SBKZ/GKZ

Bearbeiter/-in

Unser Zeichen

Datum

29. Juni 2016

Neuausrichtung in der Umsatzbesteuerung der kirchlichen Körperschaften – Abgabe der Optionserklärung zur Wahrnehmung der Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. April 2016 haben wir Sie über den anstehenden Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand informiert, der auch alle kirchlichen Einrichtungen erfasst, die als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts verfasst sind.

Dies betrifft insbesondere die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch das in den Kirchengemeinden verwaltete Fondsvermögen. Insofern bitten wir, unbedingt die gesonderten Hinweise unten unter 3. zu beachten.

Hinsichtlich der weitreichenden Übergangsregelung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zwischenzeitlich ein Anwendungsschreiben veröffentlicht (GZ III C 2 – S 7106/07/10012-06). Wie angekündigt möchten wir Sie daher nun über die Einzelheiten zur Optionserklärung in Kenntnis setzen, mit der die bisherige (in der Regel günstigere) Rechtslage bis Ende 2020 fortgeführt werden kann.

1. Einzelheiten zur Übergangsregelung und zur Optionserklärung, § 27 Abs. 22 S. 3 ff. UStG

Eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts kann die bisher geltenden Grundsätze zur Umsatzbesteuerung nur dann vorerst weiterführen, wenn sie dies bei ihrem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 anzeigt. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Bei der Frist handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.
- Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Die Entscheidung, die Übergangsregelung wahrzunehmen, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr. Es ist daher ein Beschluss des Kirchenvorstands, der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses herbeizuführen.

- Schriftform wird nicht allgemein vorgeschrieben, ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit aber sinnvoll und zudem nach kirchenrechtlichen Vorschriften zwingend erforderlich.

Wir haben ein Musterformular inklusive Erläuterungen erstellt, das diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist, von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich aber auch in Dateiform zum Download und auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.

Die Erklärung ist zu siegeln und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstands, der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses oder seinem Stellvertreter sowie von zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Eine Kopie der abgegebenen Erklärung ist der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich, zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Die Optionserklärung kann nur einheitlich für den gesamten Tätigkeitsbereich der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts abgegeben werden. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche, z.B. nur bestimmte bisherige Betriebe gewerblicher Art, ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung kann daher nicht durch einzelne rechtlich unselbständige Organisationseinheiten, Einrichtungen oder intern eigenverantwortliche Gruppen nur für ihren Bereich abgegeben werden.

- Schließen sich nach dem 31. Dezember 2016 mehrere Kirchengemeinden im Wege der Fusion zusammen, von denen nicht alle eine Optionserklärung abgegeben haben, hat die daraus entstandene Kirchengemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin einheitlich zu entscheiden, ob die Übergangsregelung für sie gelten soll. Gleiches gilt im Falle einer Rückpfarrung.
- Eine nach dem 31. Dezember 2016 völlig neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann die Übergangsregelung nicht mehr wahrnehmen, für sie gilt von Anfang an der neue § 2b UStG.
- Die abgegebene Optionserklärung kann, auch rückwirkend, auf den Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Eine nochmalige Rückkehr zur Übergangsregelung ist danach ausgeschlossen.

2. Folgen des Verzichts auf die Übergangsregelung

An dieser Stelle möchten wir noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass jede kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die Optionserklärung nicht abgegeben wird, zwingend und im Ganzen ab dem 1. Januar 2017 den neuen Umsatzsteuerregelungen unterliegt. Das bedeutet:

- Alle aus wirtschaftlichen/gewerblichen und vermögensverwaltenden Tätigkeiten erzielten Entgelte, die derjenigen kirchlichen juristischen Person – auch aus rechtlich unselbständigen Untereinrichtungen – zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Natürlich gelten auch die Umsatzsteuerbefreiungen für bestimmte einzelne Leistungen. Als Bagatellgrenze, bei deren Unterschreiten insgesamt keine Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen ist, existiert nurmehr die allgemeine Kleinunternehmerregelung (steuerpflichtiger Jahresumsatz auf privatrechtlicher Grundlage unter 17.500 €). Insbesondere erfolgt keine isolierte Betrachtung einzelner Tätigkeitsbereiche (mehr).
- Auch Einnahmen, die im hoheitlichen Bereich, also bei der Ausübung des eigentlichen Verkündigungs- und Seelsorgeauftrages erzielt werden, können unter Umständen umsatzsteuerrelevant werden. Hinsichtlich der Kriterien hierzu im neuen § 2b UStG bestehen jedoch immer noch erhebliche inhaltliche und formale Fragen, die sich erst durch weitere Anwendungsschreiben des BMF klären werden. Auch zum Start der Neuregelung werden daher noch beachtliche Unwägbarkeiten für die Praxis bestehen.

- Viele kirchliche Einrichtungen werden dann erstmalig oder in erheblich gestiegenem Umfang mit umsatzsteuerrelevanten Sachverhalten konfrontiert sein. Auch an dieser Stelle sei nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es den gesetzlichen Vertretern obliegt dafür Sorge zu tragen, dass den umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten vollständig und fristgerecht nachgekommen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt wird. Lückenhafte und sogar auch verspätete Umsatzsteuererklärungen und -zahlungen, z.B. auf Grund nicht vollständiger Erfassung aller relevanten Tätigkeiten, können unter Umständen als Steuerordnungswidrigkeiten oder Steuerstraftaten geahndet werden.

3. Betroffenheit des Fondsvermögens

Von der Neuregelung betroffen sind grundsätzlich auch die in den Kirchengemeinden verwalteten selbständigen Vermögensmassen, wie z.B. Pfarr-, Stellen-, Fabrik- oder Armenfonds und ähnliches.

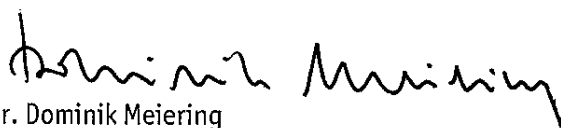
Auch wenn die von diesen Vermögensmassen üblicherweise erzielten Kapitalerträge und langfristigen Miet- und Pächterträge von der Umsatzsteuer befreit sind, so dass auch nach neuem Recht in der Regel keine Umsatzsteuer anfallen dürfte, empfehlen wir dringend, rein vorsorglich eine Optionserklärung abzugeben.

Sämtliche Fondsvermögen können mit der jeweiligen Kirchengemeinde zusammen in ein einziges Dokument aufgenommen werden, so dass nicht eine Vielzahl einzelner Erklärungen erstellt zu werden braucht.

Als nächster Schritt im Übergang zum neuen Umsatzsteuersystem steht dann eine eingehende Analyse aller relevanten Tätigkeiten an. Zwar sind rechtliche Beurteilungen einzelner Aktivitäten insbesondere im Grenzbereich der Neuregelung angesichts der weiterhin bestehenden inhaltlichen Unsicherheiten zur Zeit kaum möglich und entsprechende Beratungen und Schulungen daher noch wenig sinnvoll. Zur Vorbereitung sollte jedoch in jeder betroffenen kirchlichen Körperschaft so zügig wie möglich damit begonnen werden, zumindest bereits sämtliche ihr zuzuordnenden Aktivitäten detailliert zu erfassen, bei denen Entgelte jedweder Art vereinnahmt werden. Über aktuelle Entwicklungen sowie weitere Hilfestellungen, z.B. Informations- und Schulungsveranstaltungen, wird das Erzbischöfliche Generalvikariat zeitnah informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich, Frau Regina Hermanns (Durchwahl -1044) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dominik Meiering
Generalvikar

Anlage

Katholische Kirchengemeinde
Katholischer Kirchengemeindeverband
Katholischer Gemeindeverband

_____ (Name der Körperschaft)
_____ (Straße / Hausnummer)
_____ (PLZ / Ort)

An das
Finanzamt _____ (Ort)
_____ (Straße / Hausnummer)
_____ (PLZ / Ort)

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklären wir als vertretungsberechtigte Vertreter der Kirchengemeinde /des (Kirchen-) Gemein-
deverbandes _____ (Name der Körperschaft)
und zwar sowohl für unsere Körperschaft selbst als auch für die von uns vertretenen Vermögensträger
(§ 1 Abs. 1 Vermögensverwaltungsgesetz vom 24.07.1924), das sind

Fabrikfonds der Pfarrkirche St. _____
Fabrikfonds der weiteren Kirche St. _____
Pfarrfonds der weiteren Kirche St. _____

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämt-
liche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet
wird („Optionserklärung“ gemäß BMF- Schreiben vom 19.04.2016).

(Ort / Datum)

(Bezeichnung des Vertretungsgremiums)

(Vorsitzender/stellvertr. Vorsitzender)

(Siegel)

(Mitglied)

(Mitglied)

Wichtige Hinweise zum Musterformular „Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG“

- Die Optionserklärung soll nach dem vorstehenden Muster abgegeben werden.
- Die Erklärung ist zu siegeln und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstands, der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses oder seinem Stellvertreter sowie von zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.
- In der Auflistung der selbständigen Vermögensträger sind der Vorsorge halber sämtliche von dem Kirchenvorstand verwalteten Fonds einzutragen. Es brauchen keine separaten Einzelerklärungen für jeden Fonds erstellt zu werden.

Bitte beachten Sie bei fusionierten Kirchengemeinden, dass es für jede der früher selbstständigen Kirchengemeinden Fonds geben kann!!

- (Kirchen-) Gemeindeverbände verfügen nicht über Fondsvermögen. Daher entfällt diese Differenzierung hier.
- Eine Kopie der abgegebenen Erklärung ist der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich, zur Kenntnisnahme zu übersenden.